

KI-VO: Adressaten

Übernahme der Anbieterpflichten unter folgenden Voraussetzungen:

Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme eines Hochrisiko-KI-Systems als Sicherheits-Komponente eines gelisteten Produkts

Art. 24
Art. 23a
Nr. 3

„Produkt-hersteller“
Art. 24

Art. 3 Nr. 5a:
ein Hersteller im Sinne gelisteter harmonisierter Unionsvorschriften

„Einführer“
Art. 26

Art. 3 Nr. 6:
eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein KI-System, das den Namen oder die Marke einer außerhalb der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person trägt, in der Union in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt

„Händler“
Art. 27

Art. 3 Nr. 7:
eine natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein KI-System ~~ohne Änderung seiner Merkmale~~ auf dem Unionsmarkt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers

„Nutzer“
Art. 29

Art. 3 Nr. 4:
eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet

„Anbieter“
Zentraler Adressat
Art. 16

Art. 3 Nr. 2:
eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt, um es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen

Art. 28
Art. 23a

„Sonstige Dritte“

Übernahme der Anbieterpflichten unter folgenden Voraussetzungen:

- Hochrisiko-KI-Systems unter eigenem Namen:
 - ~~Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme~~
 - Kennzeichnung eines KI-Systems, welches bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, mit eigenem Namen,
- Veränderung der Zweckbestimmung eines im Verkehr befindlichen oder in Betrieb genommenen ~~Hochrisiko-KI-Systems, die das KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System macht~~
- Wesentliche Änderung an einem im Verkehr befindlichen Hochrisiko-KI-System
- Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme eines General Purpose KI-Systems als Hochrisiko-KI-System oder als Komponente dessen

Stand: April 2023

Durchgestrichen = Streichung durch allgemeine Ausrichtung des Rats
Unterstrichen = Ergänzung durch allgemeine Ausrichtung des Rats